

Federführung: 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	Datum: 01.06.2021
Produkt: 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege 51.21 Grundschulen	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 01.07.2021	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19 für die Monate Mai und Juni 2021**

**Beschlussvorschlag:**

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die Stadt Coesfeld setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für die Zeiträume vom 01. bis 31. Mai 2021 und 01. bis 30. Juni 2021 **unter dem Vorbehalt aus, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen pandemiebedingt an den Beiträgen für die o.g. Angebote mit 50% beteiligt.** Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 10.05.2021 verwiesen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Dringlichkeitsentscheidung vom 10.05.2021